Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
des Kreises Pinneberg

über das Ergebnis
der Prüfung der
Übertragungsbilanz

der Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung
des Amtes Geest und Marsch Südholstein
(vormals Teil des Abwasserverbandes Elbmarsch)
zum 01.01.2019

auf den Abwasser-Zweckverband Südholstein

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Vermögensgegenstände)
Aktiva	Aktivseite der Bilanz (Vermögensseite, Mittelverwendung)
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EigVO	Eigenbetriebsverordnung vom 05.12.2017
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.06.2016
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.01.2018
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz vom 10.01.2005 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.03.2012
KPG	Kommunalprüfungsgesetz vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.2016
LRH	Landesrechnungshof
nAHK	Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ND	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der Abschreibungstabelle des Landes
OVG	Oberverwaltungsgericht
Passiva	Passivseite der Bilanz (Finanzierungsseite, Mittelherkunft)
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert (auch Buchrestwert genannt)
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SB	Schlussbilanz
WBZW	Wiederbeschaffungszeitwert
WP	Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 4
2. Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen 5
3. Auflösung des AVE 8
3.1. Vorbereitung der Auflösung des AVE 8
3.2. Übertragung von den Gemeinden auf den AZV 8
3.3. Grundsätze zur Bewertung 9
3.4. Weitere Vorüberlegungen zu Aufgabenübertragungen 9
3.5. Nachprüfungen der Übertragungsbilanz 2001 des Amtes 10
3.6. Ergebniszusammenfassung zur Übertragungsbilanz 2001 14
3.7. Entwicklung des Vermögens und der Schulden des AVE 14
3.8. Ergänzende Hinweise zur Auflösung des AVE 15
4. Erläuterungen zur Übertragungsbilanz Amt 16
4.1. Übertragungsbilanz 2019 im Überblick 16
4.2. Immaterielle Vermögensgegenstände 16
4.3. Sachanlagevermögen 17
4.4. Finanzanlagen 17
4.5. Umlaufvermögen 17
4.6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 17
4.7. Eigenkapital 18
4.8. Kanalanschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse 18
4.9. Rückstellungen 18
4.10. Verbindlichkeiten 19
4.11. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 19
4.12. Anhang der Übertragungsbilanz des Amtes 19
5. Schlussbemerkung 20
6. Anlage 1: Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 21

1. Prüfungsauftrag

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) durch Entscheidung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Haseldorf, Haselau und den Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege sowie der Entscheidung der Gemeinde Hetlingen zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde sind Übertragungsbilanzen zu erstellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landes hatte den AVE von der Jahresabschlussprüfung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 befreit. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Pinneberg wurde mit der Vornahme der **Ersatzprüfung** für die betreffenden Geschäftsjahre gemäß § 12 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes[1] (KPG) beauftragt.

Da das RPA die Ersatzprüfung für das letzte Geschäftsjahr 2018 durchgeführt hatte, wurde das RPA gebeten, auch die von der Verwaltung des AZV erstellten **Übertragungsbilanzen des Amtes und der Gemeinde** zu prüfen. Während der Ersatzprüfung wurden erste Prüfungshandlungen und Gespräche vor Ort in Hetlingen zu den Entwurfsfassungen der Übertragungsbilanzen durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung der Übertragungsbilanzen durch das Rechnungsprüfungsamt inhaltlich nicht in allen Teilen einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer entspricht. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich allerdings bei der Auswahl der Prüfungsgegenstände an den Prüfungshandlungen eines Wirtschaftsprüfers orientiert.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mögliche steuerliche Pflichten im Rahmen der Übertragung nicht geprüft.

---

[1] Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz vom 28.02.2003 in der Fassung vom 30.06.2016, GVOBl. S. 552)

2. Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen

Die Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung im ehemaligen Amt Haseldorf für die Gemeinden Haseldorf, Haselau und die Ortsteile Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege wurde bis Anfang 2001 als kostenrechnende Einrichtung im Rahmen des kameralen Haushalts geführt. Mit der Gründung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) wurde die vollständige Aufgabe zum 01.02.2001 auf den Zweckverband mit öffentlich-rechtlichem Vertrag übertragen. Zum 01.01.2007 ist die Gemeinde Hetlingen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 30.11. / 05.12.2006 dem Zweckverband beigetreten. Die Aufgabe und die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung der Gemeinde (Schmutzwasser und Oberflächenentwässerung) wurden mit einer Übertragungsbilanz zum 01.01.2007 übertragen.

Das Verbandsgebiet des AVE umfasst das Gebiet der Gemeinden Hetlingen, Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege.

Der AVE führt seine Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts. Das Stammkapital wurde auf 0,00 € festgesetzt. Der AVE hat keine eigene Verwaltung. Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Abwasserzweckverband Pinneberg/Südholstein (AZV) vom 20.12.2002 ist die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des AVE geregelt. Die Erstellung der Gebührenbescheide des AVE erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch als Verwaltungshelfer.

Die den AVE tragenden Kommunen und der Abwasser-Zweckverband Südholstein hatten am 13.12.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Auflösung des AVE zum 31.12.2018 geschlossen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 13.12.2018 sieht vor, dass die Übertragung der Aufgaben sowie des Vermögens und der Schulden des AVE in zwei Schritten erfolgt:

1. Auflösung (§ 5 ö.-r. Vertrag) und Rückübertragung der Aufgabe und des Vermögens und der Schulden auf die Gemeinden (§ 6 ö.-r. Vertrag),

2. Übertragung der Aufgaben (§ 2 des ö.-r. Vertrags) und des betriebsnotwendigen Vermögens (§ 3 ö.-r. Vertrag) von den Gemeinden auf den AZV.

Aufgrund des ö.-r. Vertrages sind zunächst vom AVE Rückübertragungsbilanzen auf die Kommunen zu erstellen: Es müssten daher vier Übertragungsbilanzen für die jeweiligen Gemeinden erstellt werden. Für eine Aufteilung der Einrichtung des ehemaligen Amtes Haseldorf mit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und die Ortsteilen Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege auf die drei Gemeinden wäre nach Aussage des AVE mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, da diese bisher als Einheit geführt wurde. Da das Amt GUMS erklärte, dass die Rückübertragung nicht bei den Gemeinden bilanziert werden sollen, könnte als Vereinfachung die Rückübertragung lediglich über zwei Bilanzen (Amt und Gemeinde Hetlingen) erfolgen. Das Amt erklärte weiter, dass eine spätere Aufteilung auf die drei Kommunen Haseldorf, Haselau und Moorrege erforderlich wäre.

Für die folgende Übertragung zum 01.01.2019 von den Gemeinden auf den AZV müssen ebenfalls zwei Bilanzen für das jeweilige Abrechnungsgebiet erstellt werden. Von der Verwaltung des AZV wurden aus dem Jahresabschluss 2018 des AVE entsprechende nicht unterschriebenen Übertragungsbilanzen erstellt. Die Beträge der Vermögensübertragungen entsprachen in den Summen dem Jahresabschluss 2018 des AVE.

Die Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung erfolgt nach § 17 i.V.m. § 5 Abs. 5 GkZ und nach §§ 30 / 31a Abs. 3 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes wurde mit der Genehmigung vom 20.12.2018 erteilt.

Die Inhalte einer Prüfung der Übertragungsbilanzen ergeben sich generell aus § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) und den ergänzenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

Danach erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf

1. die Ordnungsmäßigkeit der Bewertung des Vermögens und der Schulden,

2. die Dokumentation der Bewertungsgrundlagen im Anhang zur Übertragungsbilanz,

3. die Nachweisführung des Vermögens und der Schulden,

4. die Beachtung der abgabenrechtlichen Vorschriften des KAG.

Die Prüfung des RPA ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Übertragungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung erfolgte nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auf die Durchführung von Stichproben beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Prüfungsgegenstand war, ob sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden aus dem Jahresabschluss 2018 des Abwasserverbandes Elbmarsch ordnungsgemäß in den nicht unterschriebenen Übertragungsbilanzen vom 18.02.2020 erfasst und die Angaben im Anhang sachgerecht sind. Weiterhin wurde geprüft, ob vom Amt bzw. den Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen aus dem kommunalen Abgabenrecht und der ergangenen Rechtsprechung eingehalten wurden.

Als Prüfungsunterlagen dienten die vorgelegten Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 des AVE, die hieraus entwickelten Übertragungsbilanzen und die zugehörigen Anhänge mit den Erläuterungen. Neben diesen Unterlagen wurden auch ergänzende Dokumente zur Gründung des AVE und der Übertragung der Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung vom ehemaligen Amt Haseldorf auf den AVE eingesehen und ausgewertet.

3. Auflösung des AVE

3.1. Vorbereitung der Auflösung des AVE

Mit der Auflösung des Amtes Haseldorf zum 01.01.2017 stellte sich auch die Frage zur Mitgliedschaft des Amtes bzw. des Rechtsnachfolgers beim Zweckverband Abwasserverbandes Elbmarsch. Im Ergebnis wurde eine Auflösung des AVE und die Übertragung der Aufgabe auf den AZV favorisiert. Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 13.12.2018 wurde die Abwicklung in zwei Schritten festgelegt:

1. Auflösung des Zweckverbandes und Rückübertragung des Vermögens und der Schulden auf die Kommunen
2. Übertragung der Einrichtung/-en der Abwasserbeseitigung von den Gemeinden auf den AZV

Der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein als Rechtsnachfolger des Verbandsmitglieds Amt Haseldorf des AVE hat am 26.11.2018 beschlossen, den AVE aufzulösen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen hat eine entsprechende Entscheidung am 13.12.2018 beschlossen. Der 1. Schritt, die Auflösung des AVE, wurde damit von den Verbandsmitgliedern des AVE beschlossen. Die weitere Abwicklung und die Aufgabeübertragung auf den AZV erfolgt nach den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Die Verbandsversammlung des AVE hatte in ihren Sitzungen am 04.12.2017 und am 14.09.2018 unter dem Tagesordnungspunkt Bericht des Vorsitzenden / der Verbandsvorsteherin über die Auflösung beraten. Ein Beschluss zur Auflösung des AVE wurde von der Verbandsversammlung nicht gefasst.

3.2. Übertragung von den Gemeinden auf den AZV

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde den Gemeindevertretungen zur Entscheidung der weiteren Abwicklung des AVE mit der Übertragung des Vermögens und der Schulden auf den AZV vorgelegt. Die Entscheidungen der ehrenamtlichen Selbstverwaltung wurden getroffen

1. Gemeindevertretung Haseldorf am 04.12.2018

2. Gemeindevertretung Moorrege am 05.12.2018

3. Gemeindevertretung Haselau am 10.12.2018

4. Gemeindevertretung Hetlingen am 13.12.2018

Die Übertragungsbilanzen waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen nicht erstellt. Da die (Weiter-)Übertragung des Vermögens und der Schulden von den Gemeinden auf den AVE für die Jahresabschlüsse der Gemeinden ergebnisneutral erfolgen soll, ergeben sich hieraus keine Nachteile.

3.3. Grundsätze zur Bewertung

Der AVE hat für die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden die bestehenden Bewertungsgrundsätze nach dem Eigenbetriebsrecht und dem Handelsrecht angewandt.

Die Übertragung des Vermögens des AVE auf die Trägerkommunen bzw. der Trägerkommunen auf den AZV soll mit den Restbuchwerten aus dem Jahresabschluss 2018 des AVE erfolgen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich geeignet, um Vermögen und Schulden zu übertragen. Eine Neubewertung zum 01.01.2019 war nicht erforderlich.

3.4. Weitere Vorüberlegungen zu Aufgabenübertragungen

Bei der Bewertung von Vermögen und Schulden im Rahmen einer Aufgabenübertragung der Einrichtung Abwasserbeseitigung sind neben den bewertungsrechtlichen Grundlagen und dem Haushaltsrecht insbesondere auch die Besonderheiten des kommunalen Abgabenrechts sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung zu beachten.

Nach dem so genannten **Zinsurteil des OVG Schleswig-Holstein** vom 29.10.1991 sind auch die erwirtschafteten Abschreibungen bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Daher mussten z.B. die zusätzlich erwirtschafteten Abschreibungen nach den WBZW einer nach kameralen Haushaltsrecht zu bildenden Abschreibungsrücklage zugeführt werden. Diese Mittel sind dem Gebührenzahler zuzurechnen und daher bei einer Übertragung mit zu übertragen.

Der **LRH** hatte in den Jahren 2016/2017 eine **Querschnittsprüfung** zu den „Kooperation im Bereich der Abwasserbeseitigung" durchgeführt und bei den Übertragungsbilanzen z.T. gravierende Verstöße gegen das kommunale Abgabenrecht festgestellt. In dem Bericht des LRH wurden beispielsweise beanstandet, dass erhaltene Investitionszuweisungen und erhobene Beiträge z.T. als aufgelöst angesehen und bei der Übertragung als Eigenkapital der Kommune angesehen wurden. Zur kameralen Abschreibungsrücklage wurde ausgeführt, dass in dieser Sonderrücklage erwirtschaftete Mehrabschreibungsbeträge anzusammeln sind. Diese können aber unvollständig kann, wenn zwischenzeitlich Mittel entnommen wurden. Der LRH erwartet, dass die Rechtsverletzungen bei der Übertragung geheilt werden.

Aufgrund der Querschnittsprüfung des LRH hatte **das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration** mit Erlass vom 20.11.2017 auf wesentliche Mängel aus den geprüften Kooperationen im Bereich der Abwasserbeseitigung hingewiesen und deren Abstellung eingefordert.

Es war daher im Rahmen der aktuellen Übertragung auf den AZV geboten, derartige Fehler zu vermeiden und soweit möglich, ggfs. vorhandene Fehler aus den ursprünglichen Übertragungen aufzudecken und auf die Mängel hinzuweisen.

3.5. Nachprüfungen der Übertragungsbilanz 2001 des Amtes

Das **Amt Haseldorf** hatte die Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinden Haseldorf, Haselau und die Ortsteile Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege bis zum 31.01.2001 als kostenrechnende Einrichtung im kameralen Amtshaushalt betrieben. Durch Beschluss wurde diese Aufgabe zum 01.02.2001 auf den neu gegründeten Abwasserverband Elbmarsch übertragen. Um eine sachgerechte Ermittlung des zu übertragenden Vermögens und der Schulden sicherzustellen, wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) mit der Erstellung einer Eröffnungsbilanz beauftragt.

Die beauftragte WP (Fa. WIBERA) erstellte nach dem Gutachten zur Erstellung einer Übertragungsbilanz für die Schmutzwasserbeseitigung Amt Haseldorf vom 21.02.2002 eine Übertragungsbilanz. Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach der Darstellung im Bericht über folgende Arbeitsschritte:

- Erstmalige Erfassung und Bewertung des gesamten Anlagevermögens der Abwasserbeseitigung des Amtes Haseldorf auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten,
- Ermittlung der jeweiligen Restbuchwerte auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten,
- Zusammenstellung der von Dritten unentgeltlich übernommenen Erschließungsanlagen,
- Ausweis der empfangenen Kanalisationsanschlussbeiträge,
- Ermittlung der empfangenen öffentlichen Zuschüsse,
- Nachweis des Eigenkapitals zum 01.02.2001,
- Ausweis der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Ermittlung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Bei der Vermögensbewertung wurde nach der Darstellung im Bericht des WP die vorliegenden Vergleichswerte kritisch überprüft und in Einzelfällen korrigiert. Es wird auf ein Gutachten der Fa. WIBERA zur Erfassung und Bewertung der Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung des Amtes Haseldorf vom 06.10.2000 verwiesen. Dieses Gutachten lag für die aktuelle Übertragung und Prüfung nicht vor.

Im Ergebnis der Arbeiten des WP ergaben sich folgende Beträge (in DM) für die Übertragungsbilanz:

Übertragungsbilanz 2001 (Amt Haseldorf)			
Aktiva	**DM**	**Passiva**	**DM**
Anlagevermögen	13.019.329,44	Eigenkapital	3.440.252,60
Umlaufvermögen	321.557,91	Empf. Ertragszuschüsse	5.252.189,52
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	0,00
		Verbindlichkeiten	4.648.445,23
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	**13.340.887,35**	**Bilanzsumme**	**13.340.887,35**

Aus der Übertragungsbilanz der Amtes Haseldorf ergibt sich, dass das **Anlagevermögen** überwiegend aus der Schmutzwassersammlungsanlage mit 12.013.035,44 DM (= 6.142.167,49 €) besteht. Die Aktivierung erfolgte mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Als immaterielles Vermögen wurde ein Betrag von 10.000,00 DM (= 5.112,92 €) für ein Nutzungsrecht aktiviert.

Der Restbetrag des Anlagevermögens in Höhe von 996.294,00 DM (=509.397,03 €) sind die Finanzanlagen als Beteiligung am AZV. Die Beteiligung ermittelt sich aus einer Sacheinlage in Höhe von 982.377,48 DM (= 502.281,63 €) und einer Finanzeinlage in Höhe von 13.916,52 DM (= 7.115,40 €).

Die Gesamtsumme des Anlagevermögens beträgt 6.656.677,44 €.

Das Umlaufvermögen (Gesamtsumme: 321.557,91 DM = 164.158,15 €) sind verschiedene Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände. Liquide Mittel waren nicht vorhanden. Als Forderungen an die Gemeinden wurden insgesamt 178.825,04 DM (= 91.431,79 €) aktiviert. Als weitere Forderung wurde ein Sparguthaben der Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 70.841,73 DM (= 36.220,80 €) ausgewiesen.

Vorräte und aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren nach der Übertragungsbilanz nicht vorhanden. Aus den Unterlagen zur überörtlichen Prüfung des Amtes bzw. der Ersatzprüfung des AVE der ersten Jahre konnte entnommen werden, dass tatsächlich Vorräte z.B. Pumpen vorhanden waren.

Auf der Passivseite der Übertragungsbilanz ergab sich ein **Eigenkapital** in Höhe von 3.440.252,60 DM (= 1.758.973,22 €). Das EK setzt sich zusammen aus

• Stammkapital	0,00 €
• Allgemeiner Rücklage	0,00 €
• Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	36.220,80 €
• Rücklagen aus öffentlichen Zuschüsse	1.722.752,42 €
	1.758.973,22 €

Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen ergab sich im Jahr 2000 aufgrund des Beschlusses des Amtausschusses vom 25.10.1999 zur Abschreibung nach den Wiederbeschaffungszeitwerten. Diese Rücklage wurde zum Jahresabschluss 2005 zur Finanzierung der eingetretenen Verluste aus dem Jahr 2000 aufgelöst. Die Übertragung erfolgt entgegen dem Beschluss mit den AHK.

Unter dem Passivposten **empfangene Ertragszuschüsse** wurde mit 5.252.189,52 DM (= 2.685.401,86 €) die erhobenen Kanalanschlussbeiträge passiviert. Eine Auflösung der Beiträge erfolgt nicht.

Das Amt bzw. die Gemeinden hatten keine unentgeltlich übernommener Anlagen von Dritten ausgewiesen.

Rückstellungen waren in der Übertragungsbilanz nicht zu verzeichnen. Der WP führt hierzu aus, dass vor der Übertragung bei der Amtsverwaltung keine Gebührenüberschüsse erwirtschaftet wurden. Nach der Jahresrechnung des Amtes Haseldorf bestand zum Jahresende 2001 eine kamerale Sonderrücklage in Höhe von 383.450,81 DM für kostenrechnende Einrichtungen. Es konnte aus der Übertragungsbilanz und den weiteren Unterlagen nicht ermittelt werden, ob diese Rücklage auf den AVE hätte übertragen werden müssen.

Die Verbindlichkeiten betragen zum 01.02.2001 insgesamt 4.648.445,23 DM (= 2.376.712,31 €). Es handelt sich überwiegend um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 4.620.723,22 DM (= 2.362.538,27 €) zur Finanzierung der Einrichtung.

Aus der Übertragungsbilanz des **Amtes Haseldorf** ergibt sich, dass das Eigenkapital vollständig aus der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen und aus öffentlichen Zuschüssen besteht. Es ist daher festzustellen, dass **kein Eigenkapital des Amtes oder der Gemeinden** zum Übertragungszeitpunkt in der Einrichtung vorhanden ist. Eine Eigenkapitalverzinsung zugunsten des Amtes entfällt. Die Bilanzsumme zum 01.02.2001 beträgt umgerechnet 6.821.087,39 €.

Eine tiefere Prüfung zu den Daten für die Übertragungsbilanz 2001 war teilweise nicht möglich, da begründende Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren beim AVE nicht mehr vorhanden waren.

3.6. Ergebniszusammenfassung zur Übertragungsbilanz 2001

Aus der Übertragungsbilanz 2001 haben sich bei der aktuellen Nachprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Anhaltspunkte für mögliche Bewertungsfehler ergeben.

Das RPA hatte bei seinen überörtlichen Prüfungen des Amtes im Jahr 2006 auf Fehler bei der Bewertung des Vermögens (Vorräte und Forderungen) bzw. der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen und der Verbindlichkeiten hingewiesen. Aus dem Bericht und weiteren Unterlagen war zu entnehmen, dass Teile der offenen Punkte aus der Übertragung der Einrichtung in einem Gespräch zwischen des AVE und dem Amt am 16.11.2006 mit einem Kompromiss ausgeräumt wurden. Nach Einschätzung des RPA sind die möglichen verbliebenen Fehler zum Übertragungszeitpunkt 01.01.2019 sehr wahrscheinlich als geringfügig einzustufen.

3.7. Entwicklung des Vermögens und der Schulden des AVE

Nach den vom Rechnungsprüfungsamt durchgesehenen Unterlagen insbesondere den Jahresabschlüssen des AVE seit 2007 ergibt sich nicht, dass Korrekturen zur Übertragungsbilanz des Amtes vom AVE vorgenommen wurden. Der Jahresabschluss 2018 ergab folgenden Vermögensstatus zum 31.12.2018:

Jahresabschluss 2018 (AVE)			
Aktiva	**Euro**	**Passiva**	**Euro**
Anlagevermögen	6.268.581,36	Eigenkapital	2.113.629,83
Umlaufvermögen	679.349,00	Empf. Ertragszuschüsse	4.264.662,79
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	130.998,21
		Verbindlichkeiten	328.568,34
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	**6.947.930,36**	**Bilanzsumme**	**6.947.930,36**

Aus dem Jahresabschluss 2018 wurden die Rückübertragungsbilanzen des AVE entwickelt. Für die drei Gemeinden konnten keine Einzelübertragungsbilanzen erstellt werden. Her wurde eine Übertragungsbilanz für das Amt erarbeitet. Die beiden Übertragungsbilanzen (Amt und Gemeinde Hetlingen) auf den AZV entsprechen in den Summen dem Jahresabschluss 2018 des AVE.

Im Rahmen der Prüfungen zum Jahresabschluss 2018 des AVE vor Ort wurde auch die Entwurfsfassung der Übertragungsbilanz mit geprüft. Die vorgesehene Übertragung der Finanzanlage des AVE (Beteiligung am AZV Südholstein) auf den AZV konnte in der ursprünglich vorgesehenen Form nicht erfolgen.

Die vom AVE als Beteiligung am AZV geführte Finanzanlage des Amtes wurde auch in der Übertragungsbilanz als Finanzanlage ausgewiesen. Eine anderweitige Ausweisung kam nicht in Betracht.

Die abschließende Prüfung der Übertragungsbilanzen erfolgte auf Basis des nicht unterschriebenen Berichts zur Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) vom 18.02.2020.

3.8. Ergänzende Hinweise zur Auflösung des AVE

Mit der Auflösung des AVE ist die weitere Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen zu klären. Grundsätzlich übernimmt der Rechtsnachfolger AZV alle Geschäftspapiere. Die dauerhafte Aufbewahrung bestimmter Geschäftsunterlagen richtet sich nach dem Landesarchivgesetz. Nach § 2 Landesarchivgesetz nehmen die Kreise, Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung diese Aufgabe eigenverantwortlich wahr.

Das Archiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen des Zweckverbandes zu archivieren und sicher aufzubewahren. Das Archivgut ist für die Nachwelt zu erhalten und interessierten Personen zugänglich zu machen. Eine Kooperation z.B. mit einem kommunalen Archiv oder dem Landesarchiv ist möglich.

4. Erläuterungen zur Übertragungsbilanz Amt

4.1. Übertragungsbilanz 2019 im Überblick

Die Übertragungsbilanz (siehe auch Anlage 1, Seite 21) für das ehemalige Amt mit den Gemeinden Haselau und Haseldorf sowie den Ortsteilen Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege in Kurzfassung ergibt folgendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zum Stichtag 01.01.2019:

Übertragungsbilanz 01.01.2019 (Amt)			
Aktiva	**Euro**	**Passiva**	**Euro**
Anlagevermögen	4.685.788,93	Eigenkapital	1.722.752,44
Umlaufvermögen	276.796,95	Empf. Ertragszuschüsse	2.820.882,09
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	103.950,68
		Verbindlichkeiten	315.000,67
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	**4.962.585,88**	**Bilanzsumme**	**4.962.585,88**

Diesem Prüfbericht wurde die Übertragungsbilanz mit weiteren Details aus dem Bericht zur Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) vom 18.02.2020 als Anlage beigefügt.

4.2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die vorhandenen immateriellen Vermögensgegenstände (Nutzungsrechte) zum Stichtag der Übertragungsbilanz wurden zutreffend mit 5.112,92 € übernommen. Bei den Immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um eine Zuweisung an die Gemeinde Haseldorf für die Nutzung eines Lagerplatzes in einer Halle des Bauhofs. Aktiviert wurde das Nutzungsrecht.

4.3. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen besteht überwiegend aus der Schmutzwassersammlungsanlage mit einem Restbuchwert in Höhe von 4.151.849,13 €. Als weiterer Posten werden die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 19.429,85 € ausgewiesen.

4.4. Finanzanlagen

Vom AVE wurde für das Abrechnungsgebiet Amt eine Beteiligung am AZV in Höhe von 509.397,03 € ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Sach- und Finanzanlagen des ehemaligen Amtes Haseldorf beim AZV Pinneberg / Südholstein. Nach der Eröffnungsbilanz des AVE vom 01.02.2001 handelt es sich um die vom Amt Haseldorf auf den AZV übertragenen Teile der Sammlungsanlage zur Ableitung des Abwassers in das Klärwerk nach Hetlingen. Der Wert wurde in der EB des AVE 2001 mit 996.294,00 DM (= 509.397,03 €) ermittelt.

Im Rahmen der Auflösung des AVE und der Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung von den Gemeinden auf den AZV wurde die Finanzanlage ebenfalls auf den AZV übertragen. Ohne die Übertragung hätte ein negatives Eigenkapital bzw. eine Forderung an die Gemeinden aktiviert werden müssen.

4.5. Umlaufvermögen

Für das Abrechnungsgebiet Amt wird ein Umlaufvermögen in Höhe von 276.796,95 € ausgewiesen. Es handelt sich dabei um kurzfristige Forderungen in Höhe von 45.479,89 € und um den Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 231.317,06 €. Vorratsvermögen ist nicht vorhanden. Die Bankguthaben (Liquide Mittel) zu den Bilanzstichtagen sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

4.6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Eine aktive Rechnungsabgrenzung wurde im Jahresabschluss 2018 des AVE zur Periodenabgrenzung nicht ausgewiesen. Auch in der Übertragungsbilanz erfolgte daher kein Ausweis eines derartigen Postens.

4.7. Eigenkapital

Auf der Passivseite der Übertragungsbilanz 2019 des Amtes ergab sich ein **Eigenkapital** in Höhe von 1.722.752,42 €

Das EK setzt sich zusammen aus

• Stammkapital	0,00 €
• Allgemeiner Rücklage	0,00 €
• Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	0,00 €
• Rücklagen aus öffentlichen Zuschüsse	1.722.752,42 €
• Jahresüberschuss (per Saldo)	0,02 €
	1.722.752,44 €

Ein Stammkapital und auch eine allgemeinen Rücklage sind nicht vorhanden.

Der größte Posten zum Eigenkapital ist die Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen. Für den Auf- und Ausbau der Schmutzwasserkanalisation beim Amt Haseldorf wurden in den Jahren 1991 bis 2000 öffentliche Zuweisungen i.H.v. 1.722.752,42 € gewährt. Im Eigenkapital sind keine finanzielle Mittel des Amtes oder der Gemeinden vorhanden.

Als Jahresüberschuss in Höhe von 0,02 € wird der Überschuss 2018 in Höhe von 673,85 € und der Jahresfehlbetrag von 673,83 € aus dem Jahr 2017 saldiert dargestellt.

4.8. Kanalanschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse

Der in der Übertragungsbilanz des Amtes bei diesem Posten ausgewiesene Betrag in Höhe von 2.820.882,09 € dokumentiert die erhobenen Kanalanschlussbeiträge. Die Beiträge werden nicht aufgelöst und dienen der dauerhaften Finanzierung der Einrichtung.

4.9. Rückstellungen

Die Rückstellungen in der Übertragungsbilanz bestehen aus den Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen mit 98.950,68 € und den Sonstigen Rückstellungen in Höhe von 5.000,00 € für die Jahresabschlussarbeiten.

4.10. Verbindlichkeiten

Es bestehen zum Stichtag insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von 315.000,67 €. Sie lassen sich wie folgt unterteilen:

• Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	299.223,54 €
• Verb. aus Lieferungen und Leistungen	15.747,13 €
• Sonstige Verbindlichkeiten	30,00 €
	315.000,67 €

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich um die Kreditaufnahmen für durchgeführte Investitionen. Die Kredite werden planmäßig getilgt. Die Bestände zum 31.12.2018 wurden durch Saldenbestätigungen nachgewiesen. Die Restlaufzeiten liegen mit einem Teilbetrag über 5 Jahre. Die übrigen Verbindlichkeiten sind als kurzfristig einzustufen.

4.11. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Transitorische Passiva) waren im Jahresabschluss 2018 des AVE nicht passiviert worden. Auch in der Übertragungsbilanz erfolgte daher kein Ausweis dieses Posten.

4.12. Anhang der Übertragungsbilanz des Amtes

Der Anhang der Übertragungsbilanz enthält die erforderlichen Angaben nach dem § 22 des Eigenbetriebsrechts i.V.m. den §§ 284 und 285 i.V.m. § 288 HGB.

Im Anhang werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschrieben. Für die Übertragungsbilanz gelten neben der EigVO und dem HGB auch die Regelungen des kommunalen Abgabenrechts.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Pflicht zu Auflösung der erhobenen Beiträge (Baukostenzuschüsse) nach dem KAG nicht besteht. Erhobene Beiträge dienen dann der dauerhaften Finanzierung der Einrichtung.

5. Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Pinneberg hat die Übertragungsbilanz (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2019 des aufgelösten Abwasserverbandes Elbmarsch für das Abrechnungsgebiet des ehemaligen Amtes Haseldorf in Anlehnung nach § 12 Kommunalprüfungsgesetz und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes geprüft.

Die Rückübertragung der Schmutzwasserbeseitigung auf die Trägerkommunen Gemeinde Haselau, Gemeinde Haseldorf und Gemeinde Moorrege und die Übertragung von den Gemeinden auf den AZV wurde abweichende vom öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Übertragungsbilanz für das gesamte Abrechnungsgebiet Amt durchgeführt.

Das RPA hat sich durch umfangreiche Stichproben davon überzeugt, dass die Beträge der Übertragungsbilanz vom 18.02.2020 sachgerecht aus den Salden des Jahresabschlusses 2018 des AVE entwickelt wurden.

Im Rahmen einer Nachschau zur Übertragungsbilanz 2001 wurden kleinere Fehler ermittelt. Diese waren teilweise bereits ausgeglichen worden und können Ende 2018 als unwesentlich eingeschätzt werden.

In der Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 wurden keine Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und keine weiteren Abweichungen vom öffentlich-rechtlichen Vertrag festgestellt. Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Übertragungsbilanz sprechen.

Elmshorn, den 25. Februar 2020

Kreis Pinneberg
Rechnungsprüfungsamt

B. Sp. r

Springer

6. Anlage 1: Übertragungsbilanz zum 01.01.2019

Abwasserverband Elbmarsch Amt Geest und Marsch Südholstein
Übertragungsbilanz zum 01. Januar 2019

Aktivseite

	01.01.2019 €
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.112,92
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
	5.112,92
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,00
2. Abwassersammlungsanlagen	4.151.849,13
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	19.429,85
	4.171.278,98
III. Finanzanlagen	
1. Genossenschaftsanteil Raiffeisenbank e. G.	0,00
2. Beteiligung AZV	509.397,03
	509.397,03
	4.685.788,93
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00
	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)	**45.479,89**
2. Sonstige Vermögensgegenstände/Forderungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)	**0,00**
	45.479,89
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**231.317,06**
	276.796,95
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
	4.962.585,88

Passivseite

	01.01.2019 €
A. Eigenkapital	
I. Stammkapital	**0,00**
II. Rücklagen	
1. Allgemeine Rücklage	0,00
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	0,00
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	1.722.752,42
	1.722.752,42
III. Gewinn	
Verlust des Vorjahres	-673,83
Verwendung für allgemeine Rücklagen	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	673,85
	0,02
	1.722.752,44
B. Kanalanschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse	**2.820.882,09**
C. Rückstellungen	
1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	98.950,68
2. Sonstige Rückstellungen	5.000,00
	103.950,68
D. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 38.958,84 €; Vorjahr: 76.198,60 €)	**299.223,54**
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 15.747,13 €; Vorjahr: 28.244,45 €)	**15.747,13**
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 00,00 €; Vorjahr: 60,00 €)	**0,00**
4. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 30,00 €; Vorjahr: 7.726,72 €)	**30,00**
	315.000,67
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
	4.962.585,88